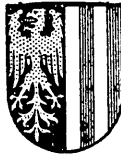


Jahrbuch

des

Oberösterreichischen Musealvereines

97. Band



Linz 1952

Verleger: Oberösterreichischer Musealverein, Linz, Museumstraße 14

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41

Druckstöcke: Klischeeanstalt Franz Kramer, Linz, Klammstraße 3

Inhalt.

1. Vereinsbericht	5
2. Wissenschaftliche Tätigkeit und Heimatpflege in Oberösterreich	9
(Landesmuseum 9, Landesarchiv 49, Studienbibliothek 57, Denkmalpflege 59, Stift St. Florian 68, Landwirtsch.-chem. Bund.-Versuchsanstalt 71, Volksbildungsreferat 76, Heimatwerk 76, Volksliedwerk 78, Stelzhamerbund 79, Natur- und Landschaftsschutz 79)	
3. Nachruf	83
Florian Oberchristl	
4. Beiträge zur Landeskunde:	
Hermann Vettters, Die villa rustica von Wimsbach . .	87
Erna Diez, Fragment eines mythologischen Reliefs in Linz	111
Eduard Straßmayr, Der Ennser Stadtturm	121
Hans Commenda, Franz Stelzhamer und die oberösterreichische Landesregierung	135
Ämilian Kloiber, Die Rinder-Rassen in Oberösterreich von der urgeschichtlichen Zeit bis zur Gegenwart	161
Erik Arnberger und Erwin Wirthum, Die Gletscher des Dachsteinstockes in Vergangenheit und Gegenwart	181
Friedrich Morton, Juniperus Sabina L. im Salzkammergut	215
5. Vereins-Satzungen	223

Satzungen des Oberösterreichischen Musealvereines in Linz.

§ 1.

Name und Sitz des Vereines.

Der im Jahre 1833 gegründete Verein führt den Namen Oberösterreichischer Musealverein, erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Oberösterreich und hat seinen Sitz in Linz.

§ 2.

Zweck des Vereines.

Zweck des Vereines ist die Pflege der Landeskunde von Oberösterreich.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

1. durch Herausgabe von Veröffentlichungen, die geeignet erscheinen, die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte, der Kunst- und Kulturentwicklung, der Volkskunde sowie der Natur des Landes Oberösterreich zu fördern;
2. durch Förderung des von ihm gegründeten Landesmuseums in Linz als Sammel- und Forschungsstätte für die Heimatkunde;
3. durch Vornahme und Unterstützung von wissenschaftlichen Vorarbeiten (Ausgrabungen und dgl.) im Lande Oberösterreich;
4. durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Tagungen und Gründung von Arbeitsgemeinschaften. Politische Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3.

Mittel des Vereines.

Die Mittel des Vereines bilden:

1. die Mitgliederbeiträge;
2. sonstige Zuwendungen;
3. das Rücklagevermögen.

§ 4.

Die Mitglieder des Vereines.

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern;
2. Ehrenmitgliedern.

Über sämtliche Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen.

1. Mitglieder.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung; sie gilt nach Zahlung des Jahresbeitrages und Zustellung der Mitgliedskarte als vollzogen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. in der Vollversammlung Anträge zu stellen und das persönliche Stimmrecht auszuüben;
2. die Sammlungen und Ausstellungen des Landesmuseums während der für den Besuch festgesetzten Zeit unentgeltlich zu besuchen;
3. die Bücherei des Landesmuseums nach den Bestimmungen der Bibliotheksordnung unentgeltlich zu benützen; bei Versendung an andere Orte ist die Postgebühr zu entrichten;
4. das Jahrbuch für jene Jahre kostenlos zu beziehen, für die sie den Mitgliedsbeitrag voll eingezahlt haben.

Hiefür sind die Mitglieder verpflichtet:

1. den Jahresbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten;
2. die Vereinszwecke möglichst zu fördern.

2. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Vollversammlung Personen, denen der Verein wegen ihrer wissenschaftlichen Verdienste auf dem Gebiete der Landeskunde Oberösterreichs oder infolge ihrer hervorragenden Förderung der Vereinszwecke einen Beweis seiner Hochachtung oder Dankbarkeit geben will.

Den Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied stellt der Ausschuß.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder. Ihr Name ist in einem eigenen Gedenkbuche zu verzeichnen.

§ 5.

Freiwilliger Austritt eines Mitgliedes.

Ein Mitglied, das aus dem Vereine auszutreten wünscht, hat dies mit Beischluß des etwa noch rückständigen Jahresbeitrages schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht leisten, sind zu streichen.

§ 6.

Ausschluß aus dem Verein.

Mitglieder, die die Vereinszwecke schädigen oder vereiteln, hat der Ausschuß auszuschließen.

§ 7.

Geschäftsführung.

Die Angelegenheiten des Vereines besorgen:

1. die Vollversammlung;
2. der Ausschuß.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

§ 8.

Die Vollversammlung.

Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, statt.

Der Ausschuß bestimmt den Tag, die Stunde und den Ort der Vollversammlung und schreibt sie 14 Tage vor ihrer Abhaltung mit Bekanntgabe der Tagesordnung aus.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ausschuß beschließt.

Die Ausschreibung hat in zwei Linzer Tagesblättern zu erfolgen.

Selbständige Anträge, die nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn dieser Antrag wenigstens acht Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde oder wenn sich die Vollversammlung für die Dringlichkeit eines solchen Antrages entscheidet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn 20 Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollte diese Anzahl

nicht erreicht werden, so ist eine vom Vorsitzenden auf eine Viertelstunde später mündlich anberaumte Vollversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; nur zu Beschlüssen über Änderung der Satzungen und über Dringlichkeitsanträge bedarf es zweier Drittel, für den Antrag auf Auflösung des Vereines jedoch dreier Viertel der gültigen Stimmen.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

Bei Wahlen findet die Abstimmung durch Zuruf oder Stimmzettel statt; die Form bestimmt die Vollversammlung.

Die Verhandlungen der Vollversammlung hat der Schriftführer aufzuzeichnen und mit dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 9.

Verhandlungsgegenstände der Vollversammlung.

Der Beschlußfassung der Vollversammlung sind ausdrücklich vorbehalten:

1. die Wahl des Vorsitzenden;
2. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses;
3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. die Abänderung des Jahresbeitrages;
6. die Genehmigung des Verwaltungsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
7. die Änderung der Satzungen;
8. die Auflösung des Vereines.

§ 10.

Der Ausschuß des Vereines.

Die Aufgaben des Vereines hat der Ausschuß zu besorgen.

Dieser besteht:

1. aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern;
2. aus zwei Vertretern der oberösterreichischen Landesregierung; diese haben die gleichen Rechte wie die gewählten Ausschußmitglieder.

§ 11.

Wahl, Dauer des Mandates, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Ausschußmitglieder.**a) Wahl und Dauer der Mandate.**

Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und die Ausschußmitglieder.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Ausschusses erstreckt sich auf drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

b) Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; er beruft den Ausschuß zu den Sitzungen ein und veranlaßt die Ausschreibung der Vollversammlung. Diese sowie die Ausschußsitzungen hat er zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme; er unterzeichnet die Ausfertigungen; für rechtsverbindliche Verträge ist auch die Unterschrift des Schriftführers und Kassenverwalters nötig.

Bei Behebungen von Beträgen, die in Geldanstalten angelegt sind, zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenverwalter.

Der Vorsitzende hat einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang herzuhalten, sorgt für die richtige Führung der Mitgliederliste (Kartei), überwacht die Eingänge und Ausgaben der Vereinsgelder und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Ausschusses.

In Fällen der Dringlichkeit ist der Vorsitzende ermächtigt, das Erforderliche zu veranlassen; er hat in der nächstfolgenden Sitzung dem Ausschuß über die getroffene Verfügung zu berichten.

c) Der Vorsitzende-Stellvertreter.

Dieser wird vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Er hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist, die diesem zukommenden Rechte und Pflichten.

d) Die Mitglieder des Ausschusses.

Die Ausschußmitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen, die ihnen zugewiesenen Geschäfte unentgeltlich zu besorgen und die Zwecke des Vereines nach jeder Richtung zu fördern. Zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören die Wahl des Vorsitzenden-Stellvertreters, des Schriftführers, Kassenverwalters, die Verfügung über das Vereinsvermögen, die Aufstel-

lung eines jährlichen Voranschlags sowie die Beschlußfassung über die wissenschaftliche Tätigkeit des Vereines.

Der Ausschuß hat die Anträge, Wünsche und Beschwerden einzelner Vereinsmitglieder entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden; ihm steht die Schlichtung der aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten der Mitglieder sowie die Verfügung über alles zu, was geeignet ist, die Zwecke und das Ansehen des Vereines zu fördern, und was nicht ausdrücklich der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuß bereitet die Vorlagen für die Vollversammlung vor und erstattet an diese den Verwaltungsbericht sowie den vom Kassenverwalter mit Ende jeden Jahres verfaßten Rechnungsabschluß.

§ 12.

Die Sitzungen des Ausschusses.

Der Vorsitzende beruft den Ausschuß von Fall zu Fall ein. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern des Ausschusses erforderlich.

Der Vorsitzende und der Schriftführer haben die über eine Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Verhandlungsschrift zu fertigen.

§ 13.

Veröffentlichungen.

Über die Herausgabe von Forschungsarbeiten (§ 2, Punkt 1) entscheidet der Ausschuß nach Prüfung durch eine Fachstelle. Der Ausschuß hat für das Jahrbuch einen wissenschaftlichen Beamten oder einen anderen vorgebildeten Fachmann als Schriftleiter zu bestimmen, dessen Name auf dem Titelblatt ersichtlich zu machen ist.

§ 14.

Überprüfung der Vermögens- und Geldgebarung.

Die Überprüfung der Vermögensverwaltung und der gesamten Geldgebarung steht zwei Rechnungsprüfern zu; sie prüfen die Rechnungen, die Bücher und den Jahresabschluß und berichten hierüber der Vollversammlung.

Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereines sein, dürfen aber dem Ausschuß nicht angehören.

§ 15.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Ausschuß und den einzelnen Vereinsmitgliedern als auch zwischen den letzteren entstehen, entscheidet das Schiedsgericht endgültig mit absoluter Stimmenmehrheit. Es wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Können sie sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, dann entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 16.

Auflösung des Vereines.

Im Falle der Auflösung des Vereines hat nach Tilgung der ausstehenden Verpflichtungen das gesamte, wie immer geartete Vermögen des Vereines in das Eigentum des Landes Oberösterreich für Zwecke des oberösterreichischen Landesmuseums überzugehen.